

---

<b>Abteilung</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>Aktenzeichen</b>	
Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Herr Holzmann	4/Ho	

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Stadtrat	18.05.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

---

**Betreff**

**Alkoholgenuss auf öffentlichen Grünflächen und öffentlichem Verkehrsgrund:  
Anfrage**

---

**Vortrag:**

StR Adrian Leinweber (SPD) hat beim Ordnungsamt nachgefragt, ob es in Bezug von „Alkoholgenuss auf öffentlichen Verkehrsgrund bzw. öffentliche Grünflächen im Stadtgebiet“ Vorschriften hinsichtlich möglicher Einschränkungen gibt. Er erhält vermehrt Anfragen aus der Bürgerschaft zu diesem Thema.

Er bittet die Verwaltung den Stadtrat und unser Penzberger Bevölkerung über evtl. städtische Regeln hierzu zu berichten.

Auch die Polizeiinspektion Penzberg hat sich im Hinblick von coronabedingten Beschränkungen bei Versammlungen und Veranstaltungen bzw. sonstigen Zusammenkünften von Personen z.B. auf dem Stadtplatz über die rechtlichen Bestimmungen informiert.

Zwei städtischen Satzungen beinhalten u.a. auch Vorschriften zum „Alkoholgenuss“ in der Öffentlichkeit.

Es handelt sich um die

- Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Penzberg (Grünanlagensatzung) vom 03.05.2006 und
- die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung) vom 29.11.2017.

Nachfolgend die gesetzl. Vorgaben zu dieser Angelegenheit in den beiden Satzungen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld belegt werden können.

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Penzberg  
(Grünanlagensatzung)**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.März 1999 (GVBl.S 86) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Penzberg (Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeittflächen, Sport- und Spielflächen Freibadegelände, Liegewiesen und Kinderspielplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.

## § 2 Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

**13. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;**

## S a t z u n g

### **über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

#### § 2 Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

#### § 3 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

#### § 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere **n i c h t** erteilt,

- a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen.**

Der vollständige Text der beiden Satzungen ist in der Homepage der Stadt Penzberg unter Rathaus - Bekanntmachungen – Satzungen und Verordnungen – Sicherheit und Ordnung, abgedruckt.

